Vortragsskizze Nr. 15. März 1925.

VI 4621

Das soziale Programm des Deutschen Werkmeister-Verbandes.

Entwicklung des Programms.

Seit dem Verbandsjubiläum

Das **erste soziale Programm** schuf der Verband gleichzeitig mit der Feier seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens im Jahre 1909.

Es war das erste derartige Programm eines Angestelltenverbandes und bedeutete einen beachtenswerten Schritt vorwärts in der Bewegung des Berufsstandes der Werkmeister.

Sein Zweck war, den gesamten Mitgliedern eine **Richtschnur zu geben für die emsige soziale Tätigkeit aller Verbandsorgane**, die notwendig wurde, wenn den rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Werkmeister zu einer neuen durchgreifenden Weiterführung verholfen werden sollte.

Weiterführung der Aufgaben

Die Entwicklung der deutschen Sozialpolitik brachte es mit sich, daß die Einwirkung auf die Gesetzgebung zugunsten der Werkmeister **zwei verschiedene Aufgaben** nebeneinander zu erfüllen hatte.

Wissenschaft und Gesetzgebung sahen fast allein die Folgen der großindustriellen Entwicklung als **Not der industriellen Arbeiterschaft an.**

Die **soziale Frage galt als die Arbeiterfrage;** der Werkmeister unterlag den gleichen Bestimmungen der Gewerbeordnung wie die Arbeiterschaft.

Der Arbeitnehmerstandpunkt

Demgegenüber mußte nachgewiesen werden, daß sich in der industriellen Entwicklung als **Folge der Großindustrie eine besondere Schicht der Arbeitnehmer** bildete, die ebenfalls in immer höherem Maße Arbeitnehmer bleibt und doch **in rechtlicher und sozialer Hinsicht andere Bedürfnisse und Wünsche** hat als die Arbeiter.

Einseitigkeit der sozialen Gesetzgebung

Die soziale Gesetzgebung kam fast stets **nur den einzelnen Gruppen entgegen, ohne zu berücksichtigen,** welchen Einfluß das Sondergesetz auf die übrigen Gruppen haben mußte.

Darum stellte das soziale Programm die bestehenden **Wünsche der Werkmeister an die Gesetzgebung** auf, um auf **eine** bessere einheitliche Regelung der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zu wirken.

Weitere Entwicklung

Bis 1918 diente dieses Programm seinem Zweck.

Ein Programm muß von **den Grundlagen der zu stellenden Forderungen** ausgehen.

Im Laufe der Zeit hatte sich z. B. das Verlangen nach einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten durch die **Schaffung des Angestellten-Versicherungsgesetzes** erfüllt.

Notwendige Aenderungen

Auch andere Punkte des Programms bedurften einer **Abänderung oder Erweiterung.** Neue Fragen waren aus den Kriegserfahrungen aufgetaucht.

Deshalb unterwarf der **Delegiertentag** 1918 das soziale Programm einer Nachprüfung.

Einzelne Punkte konnten beseitigt, andere mußten hinzugefügt werden.

Auch hierbei konnte es sich jedoch nur um eine **vorübergehende Regelung** handeln, weil durch die im November 1918 eingetretene Umänderung der Staatsform und die damit zusammenhängenden Verhältnisse eine grundlegende Neuordnung der programmatischen Grundsätze ganz naturgemäß eintreten mußte.

Das bestehende Programm

Nicht eine Neuaufstellung bildet deshalb das heutige soziale Programm, sondern **die Fortentwicklung der vom Verbande zu vertretenden Fragen** zum Schutze der sozialen und rechtlichen Beziehungen der Werkmeister.

Es handelt sich deshalb bei dem zur Besprechung stehenden Programm um **die zur Zeit in den Vordergrund zu stellenden Grundsätze,** nach denen die gewerkschaftliche Betätigung des Deutschen Werkmeister-Verbandes erfolgen soll.

Das soziale Programm (siehe Anlage) ist in sechs Abschnitte gegliedert.

Es umfaßt:

I. **Die organisatorischen Grundsätze,**
II. **Die gewerkschaftlichen Forderungen,**
III. **Fragen des Arbeitsrechts,**
IV. **Die Angelegenheiten zur Sozialversicherung,**
V. **Fragen des Arbeitsvertragsrechts,**
VI. **Die verschiedenen Forderungen zu den mit der Sozialpolitik zusammenhängenden Gesetzen.**

Der Ausschuß für Sozialpolitik legte darum **dem Abgeordnetentage 1922 in Erfurt einen neuen Entwurf eines sozialen Programmes** vor, nachdem der Abgeordnetentag 1920 in Gelsenkirchen die gewerkschaftlichen Grundsätze festgelegt hatte.

Der **Abgeordnetentag Würzburg** hat das soziale Programm erneut bestätigt. (Siehe Anlage.)

Der Begriff „sozial".

Was heißt: sozial

Eine eindeutige, wissenschaftliche **Begriffsbestimmung für sozial** besteht zur Zeit noch nicht, trotzdem der Ausdruck schon seit Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in den Sprachgebrauch allgemein übergegangen ist.

Die soziale Frage hat die Sozialpolitik und die damit verbundenen Maßnahmen erzeugt. Die Erkenntnis wurde gestärkt,

daß aus **Gerechtigkeitsgründen eine andere Rücksichtnahme auf die große Masse der Bevölkerung,** die nur ein verkümmertes Dasein führt, gewonnen werden müßte.

Bedeutung: sozial

Dr. Potthoff erläuterte 1909 den Begriff sozial als das **Vorrecht des lebenden Menschen vor den Sachgütern:**

> **„Sozial ist das Recht eines Staates nur, wenn es als höchstes Ziel vor Augen hat, recht viele gesunde, arbeitsfreudige, leistungsfähige, frohe Menschen zu Staatsbürgern zu haben. Unsozial aber ist alles Recht, dem Geld, Gut und andere Dinge wertvoller erscheinen als die Menschen."**

Sozial kann deshalb nur sein, **die Anpassung und Reform des Schutzes des arbeitenden Menschen und die Praxis der Maßnahmen zur Sicherung gewisser Existenzbedürfnisse.**

Sozialpolitik

Sozialpolitik bedeutet alsdann die Politik, die auf die Sicherung fortdauernder Erreichung dieses Zieles gerichtet ist.

Es gibt keine sozialpolitische Formel, die für die ungleich liegenden **sozialen Verhältnisse** der einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft gleiche Bedeutung und Wirkung hätte.

Sozialpolitik ist **bedingt durch die bestehende Wirtschaftsform,** indem sie dem Einzelinteresse dient.

Der Staat hat daher die Verpflichtung, die durch **die kapitalistische Wirtschaftsform** und **das individuelle Gemeinstreben** hervorgerufenen Schädigungen des Volkes zu mildern und zu beseitigen.

Sozialpolitik ist Politik der Gesellschaft an sich selbst.

Gegenströmungen

Von den Unternehmern wird die Sozialpolitik meist als **Gruppenpolitik — Klassenpolitik** bezeichnet. Damit soll ihr der materielle Sinn, das Streben nach besonderen Vorteilen unterlegt werden.

Abzulehnen ist die Gleichsetzung der Sozialpolitik mit „Wohlfahrtspolitik". **Nicht Wohltaten, nicht Vergünstigungen der Arbeitnehmer** sind Zweck und Ziel der Sozialpolitik, **sondern Rechtswirkungen** gesetzlicher, staatlicher Einrichtungen im Sinne und Interesse des gesamten Volkes, der Staatsbürger.

Sozialpolitik kann deshalb keine Klassenpolitik sein, **sie ist die zwangsläufige Politik des Staates.**

Soziale Fürsorge

Im Gegensatz zur Sozialpolitik ist soziale Fürsorge ein **Komplex von Verwaltungsmaßnahmen zur Anwendung der Mittel, um dem sozialen Zwecke zu genügen.**

Professor Sombart charakterisiert als sozialpolitisch alle Maßnahmen, die sich auf das **Bestehen und Vergehen eines bestimmten Wirtschaftssystems beziehen.**

Professor Adolf Wagner nennt Sozialpolitik **jede Politik, welche Mißstände im Gebiet des Verteilungsprozesses mit Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung zu bekämpfen sucht.**

Deshalb steht auch die **Volkswirtschaftspolitik** des Staates in vielseitigen und engsten Beziehungen **zur Sozialpolitik.**

Volkswirtschaft

Volkswirtschaft ist ein System von politischen Maßnahmen, **welche der Steigerung des Volkswohlstandes** zu dienen bestimmt sind.

Ihr Zweck ist also, unter diesem Gesichtspunkt **eine logische Einheit der gesetzlichen Einrichtungen** zu finden.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen spielen zwar **keine selbständige** Rolle in der Sozialpolitik, aber müssen sich **den sozialpolitischen Gesichtspunkten ein- und unterordnen.**

Die Rücksichtnahme auf die **Kräfteverhältnisse der sozialen Volkskreise** muß auch die Wirtschaftspolitik üben.

Die befriedigende Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist daher ebenfalls ein unmittelbares **Ziel der Sozialpolitik.**

I. Organisatorische Grundsätze.

Aufgaben

Alles was unser Berufsleben und die Arbeitstätigkeit der **Berufsangehörigen** berührt und in die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Werkmeister eingreift, muß deshalb Gegenstand der dem Verbande obliegenden Aufgaben sein.

Soll der Verband dieses Ziel erfüllen können, dann muß der **Zusammenschluß aller Werkmeister in der Organisation** bestehen, die durch den Willen der Mitglieder berufen ist, die gemeinsamen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Die **Einheitlichkeit der Bewegung** ist die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen.

In der neuen Staatsform

Mit dem **November 1918** entstanden für alle Gewerkschaften neue große Aufgaben.

Zu den Problemen über die Entwicklung des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik im allgemeinen traten die Fragen vom **Anteil des Arbeitnehmers am Arbeitsertrage und der Mitbestimmung im Arbeitsprozeß.**

Die Forderung nach dem Mitbestimmungsrecht, die **Durchführung der Betriebsdemokratie** trat in den Vordergrund der gewerkschaftlichen Betätigung.

Stärkung der Verbände

Sämtliche Arbeitnehmerverbände fanden aus dieser Ursache zu diesem Zwecke einen gewaltigen Zuwachs, und auch der **Deutsche Werkmeister-Verband nahm einen zahlenmäßigen Aufschwung,** der ihm das Vertretungsrecht der gesamten Werkmeister, die Sicherung ihrer Bestrebungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung zuwies.

Auch **die Unternehmer** blieben nicht tatenlos. Sie stärkten ihre Wirtschaftsverbände ebenfalls. So traten starke Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einander gegenüber.

Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften streben nach **Gleichberechtigung in der Gesamtwirtschaft,** während die Unternehmer und ihre Wirtschaftsverbände die bestehende, dem Einzelinteresse dienende Wirtschaftsform, die individuelle Profitwirtschaft verteidigen und zu erhalten suchen.

Die Gegensätze

Die daraus auftretenden **sozialen Spannungen** machen die bestehenden Klassengegensätze deutlich.

Die vorhandene Klassengliederung ist die Ordnung der kapitalistischen Welt aus der geschichtlichen Tatsache.

Aber sie ist **keine Ordnung für die Zukunft,** weil das Allgemeininteresse eine **Aenderung der bestehenden Wirtschaftsform** bedingt, um eine Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Zustände herbeizuführen.

Der Klassenkampf

Das Erkennen dieses sozialen Geschehens und die **Wahrnehmung der daraus entstehenden Probleme** bilden den gewerkschaftlichen Klassenkampf, der im Interesse der Arbeitnehmer zu führen ist.

Der D. W. V. tut es in der Erkenntnis, daß **an die Stelle des Individualbesitzrechtes an den Produktionsmitteln eine Rechtsordnung treten muß, die eine dem Allgemeinwohl dienende Wirtschaftsordnung bedeutet.** (Siehe auch Vortragsskizze Nr. 11, gewerkschaftliche Grundlagen und Aufgaben, S. 5, 6.)

Das geistige Streben nach einer „Demokratisierung der Wirtschaft" steht im **Mittelpunkt des gewerkschaftlichen Denkens und bildet die Grundfrage,** aus der sich alle anderen Fragen ganz selbständig ableiten.

Berufsorganisationen

Als die Gewerkschaft der Werkmeister vertritt der Deutsche Werkmeister-Verband **die Berufsinteressen der deutschen Werkmeister und Betriebsangestellten** in allen Industriezweigen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse wirken sich **für alle Werkmeister** und ähnlichen Betriebsangestellten **gleichmäßig aus.**

Als Arbeitnehmer haben auch die Werkmeister die gleichen Bestrebungen wie die übrigen Arbeiter und Angestellten.

Rechtliche Beziehungen

Als Werkmeister unterliegen sie jedoch ganz anderen gesetzlichen Bestimmungen als die Arbeiter und kaufmännischen Angestellten. **Die beruflichen Pflichten und die rechtlichen Grundlagen** des Arbeitsverhältnisses der Werkmeister unterscheiden sich in vielen Beziehungen von den Rechtsverhältnissen der übrigen Arbeitnehmer, so daß es notwendig ist, auch diese Berufsfragen gewerkschaftlich durch den **Zusammenschluß der gesamten Berufsangehörigen** zu sichern.

Die Hebung des Berufsstandes und die Förderung der Bildungsbestrebungen bedingen die **einheitliche Erfassung aller Werkmeister in einer Organisation.**

Ein einheitlicher Verband

Um die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaft zu erzielen, muß auch die berufliche Organisation den Kreis ihrer Mitglieder weit ziehen, damit **für die Verfolgung der Ziele der nötige Nachdruck** besteht und damit durch die Beiträge die ausreichenden Mittel für eine solide Verwaltung und die Leistungen gedeckt werden können.

Schädigung durch Zersplitterung

Es ist **ungewerkschaftlich, wenn sich Werkmeister nicht oder in anderen Verbänden organisieren,** weil sie so entweder die Leistung anderer in Anspruch nehmen oder die für den Beruf zu leistenden sozialen Aufgaben hindern.

Keine Fachverbände

Eine Spaltung der Gewerkschaft nach den verschiedenen industriellen fachlichen Gebieten müßte ebenfalls eine **Hinderung in der Wahrnehmung der sozialen Aufgaben** herbeiführen.

In Fachverbänden macht sich allzu leicht ein fachlicher Egoismus breit, der dann die Wahrnehmung der großen sozialen und wirtschaftlichen Aufgabengebiete trübt.

Unter dem Gesichtspunkt der gewerkschaftlichen Leistung ist es entschieden wertvoller, in der Organisation Angehörige aller nicht unmittelbar im Zusammenhang stehenden Beschäftigungsgebiete zusammenzufassen, damit bei ungünstiger Konjunktur eines Industriezweiges oder im Arbeitskampfe die Angehörigen der anderen Industriegruppe durch ihre Beitragszahlung der Gewerkschaft die laufenden Mittel für Unterstützungen gewährleisten.

Andrerseits ist die Form der Industrie- oder Einheitsverbände nicht geeignet, die beruflichen Interessen mit aller Schärfe zu betonen.

Die gemeinsamen Fragen aller Berufskreise vertritt der Verband im Zusammenwirken mit den gleichgerichteten Verbänden der Angestellten im Afa-Bunde.

Aus diesen Grundsätzen ist der Deutsche Werkmeister-Verband eine Berufsorganisation.

II. Gewerkschaftliche Forderungen.

Koalitionsrecht

Um den gewerkschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen zu können, bedarf es der rechtlichen Sicherung der Vereinigungsfreiheit zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer den Unternehmern gegenüber.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bestimmt im Artikel 159, daß „die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet" ist. „Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig."

Das Koalitionsrecht wird nach der Reichsverfassung als Vereinigungsrecht bezeichnet.

Sein Begriff ist noch nicht geklärt.

Behinderungen

Unterschieden wird noch immer zwischen dem Recht des Zusammenschlusses (Vereinsrecht) und dem Recht, im gemeinsamen Handeln auch bestimmte Kampfmittel anzuwenden (Streikrecht).

Die Umwandlung der Koalitionsfreiheit in ein wahres Koalitionsrecht bleibt jedoch dem künftigen Arbeitsrecht vorbehalten.

Für das öffentliche Recht bedeutet die Gewährleistung des Koalitionsrechtes, daß die Bildung von Vereinigungen der Arbeitnehmer nicht behördlich oder gerichtlich verboten oder beschränkt werden kann.

Die dem entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind, falls solche noch bestehen sollten, wirkungslos.

Aus dem Koalitionsrecht ist jedoch nicht das unbedingte Betätigungsrecht auf gewerkschaftlichem Gebiete herzuleiten.

Es ist selbstverständlich, daß sich alle **Maßnahmen der Koalition** in den allgemeinen Schranken des Strafrechtes und Polizeirechtes halten müssen.

Verbote

Im Falle des Streiks das Streikpostenstehen zu verbieten, heißt jedoch die berechtigten Interessen der Arbeitnehmer zu behindern.

Deshalb beanspruchen wir für die Gewerkschaft die Abwehr jeden Eingriffs in ihre organisatorische Freiheit.

Einfluß auf den Betrieb

Zur Erlangung des sozialen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts gehört die **Einflußnahme auf die Betriebsverhältnisse und die Kontrolle der Betriebsvorgänge.**

In der bestehenden kapitalistischen Wirtschaftsform **hat nicht der die Arbeitsleistung anbietende Mensch ein Verfügungsrecht über seine Arbeitskraft,** sondern der die Leistung in Anspruch Nehmende trifft die Entscheidung über Bewertung der Leistung.

Die Arbeitskraft

Sein persönliches Empfinden gibt den Ausschlag für den **Austausch von Leistung und Gegenleistung.**

Die menschliche **Arbeitskraft wird als Ware auf dem Markt feilgeboten,** wie jede geschaffene Ware.

Dieses freie individuelle Verfügungsrecht über **Art und Umfang der Verwendung von Arbeitskraft** steht nach der bestehenden Rechtsordnung jedem zu, der die Mittel dazu beherrscht.

Es ist deshalb das Verlangen nach **Beseitigung des menschenunwürdigen Warencharakters,** den die menschliche Arbeitskraft in der heutigen Wirtschaftsordnung einnimmt, zu stellen.

Einfluß auf die Lohnpolitik

Durch die fortgesetzte Beobachtung und Ausnutzung der **Konjunktur des Arbeitsmarktes** muß der Einfluß auf eine gesunde gewerkschaftliche Lohnpolitik gewonnen werden.

Der Einfluß der Gewerkschaft auf die Erfüllung der Gegenwartsaufgaben darf jedoch **nicht als das Mittel zu persönlicher Zweckerfüllung** für die einzelnen angesehen werden, sondern unterstützt das gemeinsame Streben der Arbeitnehmer, die wichtigste gewerkschaftliche Erkenntnis zu wecken, daß **die menschliche Arbeitskraft Voraussetzung der Kapitalbildung** und der sozialen Macht der Kapitalseigner ist.

Diese allgemein gültigen freien gewerkschaftlichen Grundsätze vertritt auch der Deutsche Werkmeister-Verband in seinen programmatischen Forderungen.

III. Das Arbeitsrecht.

Das werdende Arbeitsrecht

Die **Gesamtheit der Rechtsbeziehungen** muß von einem einheitlichen Arbeitsrecht umfaßt werden.

Nach dem Artikel 157 der Reichsverfassung steht die **Arbeitskraft unter dem besonderen Schutze des Reiches.**

Die Verfassung sieht daher die **Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes** vor.

Die Zeit drängt, auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes durch **eine neue innere Ordnung aller Teile sein Wesen und sein Werden planvoll zu gestalten.**

(Die Grundzüge des Arbeitsrechts der Werkmeister siehe Vortragsskizze Nr. 14, Februar 25.)

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Jetztzeit ist die **Schaffung des Gesetzbuches der Arbeit** anzusehen.

Nicht nur eine bloße Ausgleichung der bestehenden Unterschiede und die formale Zusammenfassung der Rechtsvorschriften kann helfen, sondern nur **eine durchgreifende Reform.**

Der Begriff: Arbeit

Arbeit ist **jede zweckmäßige menschliche Tätigkeit,** die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung im Dienste eines anderen gegen Entgelt geleistet wird. Dabei ist es unbeachtlich, von welcher Dauer sie ist, ob sie von juristischen oder physischen, öffentlich-rechtlichen oder privaten Personen **geleistet,** wo und wie, in welcher Höhe und Form sie bezahlt wird, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, Männer oder Frauen, sie leisten.

Außerhalb des Begriffes „Arbeit" steht die Tätigkeit für sich selbst, eine Tätigkeit aus Gefälligkeit, häusliche Arbeit, ehrenamtliche Tätigkeit oder Arbeit aus Rechtszwang.

Charakter der Arbeit

Arbeit, die zu **rechtlicher Verpflichtung** führt, muß freiwillig übernommen sein und muß auf einem Vertrag beruhen.

Der Typus des arbeitenden Menschen entstand **aus dem alten römischen Recht.** Danach wurde der Arbeiter vor dem Gesetz nicht als Mensch und Bürger, sondern als Sache, **wie Kauf oder Miete eines Haustieres** betrachtet.

Als Sklave stand der Arbeiter **im Eigentum des Arbeitgebers.**

Trotzdem heute der Arbeiter gleichberechtigter Staatsbürger, vollberechtigter Mensch geworden ist, herrscht in den gesetzlichen Vorschriften noch die Auffassung, daß das Arbeitsverhältnis **ein Schuldverhältnis** sei, das nur personenrechtliche Nebenwirkungen enthält.

Für die meisten Juristen ist noch der freie Unternehmervertrag das Ideal. Fürsorge, Gesetzeszwang, Gemeinschaft werden als notwendige Uebel angesehen.

Eine solche Auffassung ist nicht mehr haltbar.

Die Wertung der Arbeit

Im Arbeitsverhältnis wird nicht eine Sache verkauft oder vermietet, sondern **ein Bürger stellt sich selbst in den Dienst eines anderen.** Es wird über die Arbeitskraft und zugleich über Leben und Gesundheit eines Mitgliedes der Volksgemeinschaft verfügt.

Das neue Recht muß von einer anderen Grundlage ausgehen. **Arbeitsrecht muß ein Sondergebiet neben Schuldrecht und Familienrecht werden.** Vom Arbeitsrecht aus muß das gesamte deutsche Recht neu sozial ausgerichtet werden.

Das neue Recht muß vom Menschen ausgehen, von seinen Lebensbedürfnissen, von seiner Arbeit.

Der Mensch muß geschützt werden **gegen Beeinträchtigungen, gegen Unterdrückung, gegen Ausbeutung durch Sachvermögen, durch Kapital, durch Wirtschaftsmacht irgendwelcher Art.** Schutz des Menschen

Ein wirkliches Arbeitsrecht bedarf eines **einheitlichen Unterbaues, es muß demokratisch und sozial sein.** Voraussetzungen des Arbeitsrechts

Es braucht **soziale Unterscheidungen** zwischen Arbeitern, Angestellten, Beamten und Lehrlingen.

Auch die **gewerblichen, industriellen und beruflichen Unterscheidungen** können nicht außer acht gelassen werden.

Industrie und Handel, Landwirtschaft, Seeschiffahrt, Haushalt, öffentlicher Dienst bedürfen einer **Berücksichtigung.**

Von vornherein muß **vor dem Mißverständnis** gewarnt **werden,** als sollte das zu schaffende einheitliche, soziale Arbeitsrecht alle Arbeitsverhältnisse über einen Kamm scheren. Davon kann keine Rede sein.

Einheitliches Arbeitsrecht ist nicht gleiches Arbeitsrecht. **Einheit schließt Mannigfaltigkeit in sich.** Einheitlich aber nicht gleich

An die Stelle der geschichtlich zufälligen Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen soll für die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer

ein allgemeines Arbeitsrecht
mit einheitlichen Grundgedanken
in einheitlichem Aufbau treten.

Soweit wirtschaftliche Bedürfnisse Unterschiede bedingen, muß ihnen das Gesetz Rechnung tragen.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, verlangt der Deutsche Werkmeister-Verband in seinem sozialen Programm das versprochene einheitliche Arbeitsrecht.

(In diesem Zusammenhange kann das soziale einheitliche Arbeitsrecht nur kurz behandelt werden. Es benötigt einen besonderen Vortrag für sich. Es sei deshalb auf die Schrift 35 des D. W. V. verwiesen.)

Auch **das Rechtsverfahren in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis** muß im Sinne des arbeitsrechtlichen neu zu schaffenden Gesetzes eine Neuordnung und Vereinheitlichung erfahren.

IV. Sozialversicherung.

Den gleichen Fehler, den das bestehende Arbeitsrecht hat, weist auch die Sozialversicherung auf.

Auch hier ist das zufällig Gewordene **unübersichtlich und planlos.**

Ursprünglich war die **Sozialversicherung reine Arbeiterversicherung.** Der erste Zweck

Allmählich ist der Umfang der Versicherung erweitert worden, so daß **vier selbständige Zweige bestehen.**

Die **Krankenversicherung** umfaßt etwa			17	Mill.	Versicherte,
Unfallversicherung	„	„	24	„	„
Invalidenversicherung	„	„	16	„	„
Angestelltenversich.	„	„	2	„	„

Die Versicherten

Die einzelnen Versicherungszweige erfassen wiederum **gleiche Personenkreise,** während die **Angestelltenversicherung eine Sonderversicherung** ist.

Die **Verwaltung** dieser Versicherungszweige ist ebenfalls verschieden.

Träger der Versicherung

In der **Unfallversicherung** sind die **Berufsgenossenschaften** der Unternehmer Träger der Versicherung. **Eine Mitwirkung der Versicherten ist nicht gegeben.**

Für die **Krankenversicherung** sind Hauptträger die **Ortskrankenkassen,** deren Verwaltung zu zwei Dritteln den Versicherten, zu einem Drittel den Arbeitgebern übertragen ist. **Daneben bestehen Betriebskassen, Innungskassen, Landkrankenkassen, Ersatzkassen.**

Träger der **Invalidenversicherung** sind die **Landesversicherungsanstalten. Es sind staatliche Behörden.**

Die **Angestelltenversicherung** hat als Träger eine Behörde **mit beschränkter Selbstverwaltung,** die **Reichsversicherungsanstalt.**

Der weitere Schutz

Eine **Arbeitslosenversicherung fehlt** noch im Aufbau der Sozialversicherung. Die gegenwärtige Erwerbslosenfürsorge genügt den zu stellenden Ansprüchen nicht.

Aber auch die **geplante Arbeitslosenversicherung** muß von sozialen Grundsätzen ausgehen, wenn sie dem Verlangen nach einer **Gewährung des notwendigen Unterhaltes** bei Unterbrechung der erwerbstätigen Arbeit Rechnung tragen soll.

Sie darf nicht Berufsgruppen deshalb ausschließen, **weil** sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht krankenversicherungspflichtig sind.

Grundlagen der Sozialversicherung

Die soziale Versicherung beruht **auf staatlichem Versicherungszwange.** Die Schutzberechtigten dürfen deshalb **nicht** ausgeschaltet werden.

Die **sozialen Wirkungen der Sozialversicherung müssen wirtschaftlich, rechtlich und sittlich** sein.

Wirtschaftlich ist die **Sozialversicherung,** wenn sie keine Vergünstigung für den Arbeitnehmer ist, sondern durch Vorsorge ohne besondere Belastung der Gesamtwirtschaft des Staates ihm die Mittel und Hilfe gewährt, seine Existenz zu sichern.

Rechtlich ist sie, wenn sie den **Anspruch auf Leistungen** sichert an Stelle der Bitte um Unterstützung und wenn die Verwaltung unter Mitwirkung der Versicherten erfolgt.

Sittlich ist die Sozialversicherung, wenn sie die Schädigungen an Gesundheit und Arbeitskraft infolge des bestehenden Arbeitsrechtes beseitigen hilft und dem Arbeitnehmer die ihm infolge Arbeitsunfähigkeit zustehende **Rente aus eigenem Arbeitsverdienst** zukommt.

Ausdehnung der Krankenversicherung

Als der **wichtigste Zweig der deutschen Sozialversicherung ist die Krankenversicherung** anzusehen. In ihr unterliegen etwa 17 Millionen Menschen ärztlicher Kontrolle und Pflege. Sie gewährt Mutterschutz, soziale Fürsorge für den werdenden Menschen.

Deshalb verlangt der Verband auch **Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle Werkmeister** ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenze, die heute noch unter falscher Betrachtung des Zweckes der Krankenversicherung besteht.

Das heutige Prinzip der Sozialversicherung — **Schutz den Schwachen!** — muß geändert werden in: **Schutz gegen Schwächung und Schädigung der Arbeitskraft!**

In die **Unfallversicherung** wurden die Werkmeister endlich ohne Rücksicht auf die Gehaltsgrenze einbezogen. Das ist der einzige Erfolg, der dem Streben des Verbandes beschieden war. Der einzige Erfolg

Zweckmäßig würde die Sozialversicherung in allen Teilen erst gestaltet sein, wenn unsere Forderungen erfüllt werden.

V. Der Arbeitsvertrag.

Auch das Arbeitsvertragsrecht bedarf einer gründlichen Neuregelung, wenn es den **Anforderungen an ein soziales Recht** entsprechen soll.

(Die bestehenden Schwierigkeiten sind in der Vortragsskizze Nr. 14 erörtert.)

Der Arbeitsvertrag ist nicht die Grundlage des Arbeitsrechts, sondern die **Regelung der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.**

Danach ist für den Inhalt des Arbeitsvertrages, von einigen zwingenden Schutzbestimmungen abgesehen, **der freie Wille der Vertragschließenden maßgebend.**

An die Spitze unserer Forderungen setzen wir deshalb: die **sozialen Schutzrechte müssen zwingendes Recht** sein, Verträge dürfen nicht von Machtüberlegenheit diktiert sein. Sie müssen auf Treu und Glauben geschlossen werden.

Die wichtigste gesetzliche Neuerung auf dem Gebiet des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts ist **das Betriebsrätegesetz** vom 4. Februar 1920 mit den Beschränkungen des freien Kündigungsrechtes in seinen §§ 84—90. Die Vorstufe

Das **Tarifgesetz** aus der Verordnung vom 23. Dezember 1918 hat ebenfalls seinen Einfluß auf das Arbeitsvertragsrecht geltend gemacht.

(Die großen damit zusammenhängen Fragen lassen sich hier nicht eingehender behandeln.)

Betont sei jedoch, daß die wichtigste aller Fragen ist, **ob und wie die Millionen auf ein Arbeitsverhältnis angewiesenen Staatsbürger eine passende Arbeitsstelle finden.**

Arbeitseinschränkungen und **Betriebsstillegungen** und daraus folgende Entlassungen sind nicht nur aus der Wirtschaftskonjunktur sich ergebende Maßnahmen der Unternehmer, sondern auch **Machtmittel der Arbeitgeber** zur Erreichung und Erhaltung ihres Machteinflusses.

Deshalb fordern wir auch für den Arbeitsvertrag

weitgehendsten Lohnschutz,

sichere Grundlagen für das Angestelltenverhältnis der Werkmeister,

Schutz gegen willkürliche Entlassungen ohne triftigen Grund,

im Arbeitsverhältnis Sicherung der persönlichen Freiheit und des Selbstbestimmungsrechtes.

VI. Zu anderen Gesetzen.

Das weite Gebiet der Sozialpolitik

Wieweit die sozialen Fragen auf **andere Gebiete der Wirtschaft und Gesetzgebung** übergreifen, ist im sozialen Programm nur angedeutet und kann auch in diesem Zusammenhang nicht ausgiebig erörtert werden.

Die dazu zu stellenden Forderungen greifen auf Stoffgebiete über, die **eine besondere eingehende Behandlung** verlangen.

Hingewiesen sei auf die Angelegenheiten, die mit der **Gewerbeaufsicht** im Zusammenhang stehen.

Das **Arbeitsnachweiswesen**, das eine gesetzliche Regelung gefunden hat, gewinnt für die Werkmeister eine immer stärkere Bedeutung.

Das große Gebiet der **Steuerfragen** muß von sozialen Gesichtspunkten aus geregelt werden.

Wohnungswesen und Bodenpolitik sind Gebiete, die vom Staate einer Aenderung unterworfen werden müssen.

Wirtschaftliche und gewerkschaftliche Schulung

Was uns als Werkmeister stark berührt, sind die **Bildungsfragen: das Fachschulwesen und die wirtschaftliche Schulung der Gewerkschaftsmitglieder.**

Die Zeiten sind vorüber, in denen für den Werkmeister **das praktische Können** allein ausschlaggebend war. Will er sich im Fortschritt auf technischem Gebiete und der betrieblichen Entwicklung erhalten und dem stärkeren Eindringen der allein schulmäßig gebildeten Kräfte standhalten, dann muß **er neben seiner praktischen Erfahrung das notwendige theoretische Wissen erwerben**, um seine Kenntnisse im doppelten Maße geltend zu machen.

Grundlagen der Bildungsfragen

Der Aufstieg, der in dem grundlegenden Satze des sozialen Programms gefordert wird „**Hebung des Berufsstandes**" läßt sich nicht mit Forderungen allein erreichen.

Jeder einzelne Kollege muß zu seinem Teile dazu beitragen, das soziale Programm nicht nur als solches zu betrachten, sondern seine Verwirklichung in allen Teilen zu erreichen.

Die erste Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ist **die Arbeit an der eigenen Person.**

Die Förderung der **Fachbildung ist Aufgabe der Gewerkschaft.**

Die Werkmeister müssen sie sich aneignen.

Gewerkschaftliche, wirtschaftliche und soziale Bildung zu **vermitteln**, ist das **Gebiet der gewerkschaftlichen Organisation**, an der mitzuarbeiten, die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist.

Worauf es ankommt ist: **jedes Verbandsmitglied durch die Erkenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum mittätigen Gewerkschaftsglied zu befähigen,** das berufen ist, die gemeinsamen Ziele zu vertreten und zu verteidigen.

Das letzte Jahrzehnt hat **neben dem zahlenmäßigen Aufschwung des Verbandes** auch bei den Werkmeistern eine gewaltige gewerkschaftliche Festigung herbeigeführt. Unser Streben soll sein, **dieses Aufwärtsstreben auch in Zukunft zu fördern.**

Wir handeln so nach dem Wahlspruch: **Bildung macht frei!**

Das soziale Programm.

I. Organisatorische Grundsätze.

a) Die Aufgaben des Deutschen Werkmeister-Verbandes liegen **auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete.** Hebung des Berufsstandes, Sicherung und Förderung aller Bestrebungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sind erstes Erfordernis.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß alle wirtschaftliche Not ihre Ursache in der bestehenden, dem Einzelinteresse dienenden Wirtschaftsform hat, erstrebt der Deutsche Werkmeister-Verband auf gesetzlichem Wege eine Umbildung der privatkapitalistischen in eine dem Allgemeinwohl dienende Wirtschaftsordnung.

b) Vom Arbeitnehmerstandpunkt aus drängen die Verhältnisse dazu, wirtschaftlich und rechtlich das Allgemeininteresse über das Einzelinteresse zu stellen.

Frei von politischen Dogmen, gestützt durch das hohe Verantwortungs- und Pflichtgefühl seiner Mitglieder als Staatsbürger enthält sich der Verband jeder parteipolitischen und konfessionellen Bestrebung. Er heißt jeden Berufsangehörigen in seinen Reihen willkommen, der an der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates mitarbeiten will.

c) Der Deutsche Werkmeister-Verband ist eine Berufsorganisation. Volle Betonung des Arbeitnehmerstandpunktes ist unerläßliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Wahrnehmung und Förderung der besonderen Berufsinteressen der Werkmeister und technischen Betriebsangestellten. Die Einbeziehung der Werkmeister in fachlich gegliederte Industrieverbände aller Kopf- und Handarbeiter und sogenannte Einheitsverbände aller Angestellten lehnt der Verband ab. Nur im gemeinsamen Zusammenwirken mit gleichgerichteten Verbänden der Angestellten und Arbeiter sieht er die organisatorische Kraft aller Arbeitnehmer.

d) Für die Durchsetzung und Sicherung gewerkschaftlicher Aufgaben bietet der Deutsche Werkmeister-Verband seinen Mitgliedern Unterstützung bei Stellenlosigkeit, Streik, Maßregelung und Aussperrung. Er gewährt in allen das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen Rechtsrat und Rechtsschutz.

In Notlagen steht den Mitgliedern, Invaliden, Witwen und Waisen der Mitglieder Schutz und Unterstützung des Verbandes zur Seite. Besondere Einrichtungen des Verbandes ergänzen diese Hilfe.

II. Gewerkschaftliche Forderungen.

Die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung der Stellung der Werkmeister und technischen Betriebsangestellten bedingt die Abwehr jeden Eingriffes in die organisatorische Freiheit.

Wir fordern:

1. Die rückhaltlose Anerkennung des Vorrechtes des arbeitenden Menschen vor dem toten Besitz.
2. Die Beseitigung des arbeitslosen Renteneinkommens zugunsten der Gesamtheit.
3. Den Ausbau des Betriebsrätegesetzes in der Richtung eines vollen Mitbestimmungsrechtes in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses und Kontrolle der Betriebsvorgänge in der Warenerzeugung und Warenverteilung.
4. Im Kampfe um die wirtschaftliche Existenz gerechte und ausreichende Entlohnung entsprechend der Bedeutung und Leistung der Betriebsangestellten, Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubes und der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge.

III. Das Arbeitsrecht.

Der Deutsche Werkmeister-Verband fordert vom Reich im Interesse der Rechtssicherheit der Betriebsangestellten das durch Artikel 157 versprochene einheitliche Arbeitsrecht unter Gewährleistung des Vorrechtes der Persönlichkeit gegenüber den Sachgütern.

Unter dem Hinweis, daß in dem einheitlichen Arbeitsrecht die Besonderheiten der einzelnen Angestelltengruppen zu berücksichtigen sind, fordern wir:

die Schaffung von Arbeitsgerichten, in denen die Mitwirkung an den Entscheidungen den einzelnen Berufsgruppen gegeben ist.

Bis zur Durchführung des allgemeinen Arbeitsrechtes fordern wir vom Staat eine von sozialen Gesichtspunkten getragene vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Werkmeister.

Die bestehenden Berggesetze der Einzelstaaten müssen durch ein Reichsberggesetz ersetzt werden.

IV. Sozialversicherung.

Die Zusammenfassung der Sozialversicherung in einen einheitlichen Selbstverwaltungskörper, gegliedert nach örtlichen und bezirklichen Wirtschaftsgebieten, bietet eine Ersparnis und Erleichterung für die Versicherten.

1. Die soziale Fürsorge des Staates für die wirtschaftlich Schwachen bedingt die Ausdehnung der Versicherungpflicht auf alle Erwerbstätigen.

2. Die Eingliederung der Angestelltenversicherung in die Invalidenversicherung muß derart erfolgen, daß die jeweiligen besseren Bestimmungen des einen Gesetzes auf das andere übertragen werden und eine Schmälerung der bisherigen Rechte nicht eintritt.

3. Das Krankenversicherungsgesetz soll auf alle Werkmeister unter Erweiterung der Höchstleistungen ohne Rücksicht auf das Arbeitseinkommen ausgedehnt werden.

4. Der Unfallversicherungszwang für die Werkmeister unter Erweiterung der Höchstleistung ohne Rücksicht auf den Geschäftszweig und das Arbeitseinkommen muß gefordert werden.

5. Erstrebt wird eine für den Lebensunterhalt ausreichende Unterstützung der vorübergehend oder dauernd Erwerbsbehinderten, Erwerbsbeschränkten, Erwerbsunfähigen und Erwerbslosen, sowie der Hinterbliebenen.

6. Erweiterung der Pensionsansprüche (namentlich bei Unfällen) der im öffentlichen Dienst beschäftigten Werkmeister.

V. Der Arbeitsvertrag.

Die sozialen Schutzrechte müssen zwingendes Recht sein. Verträge dürfen nicht von Machtüberlegenheit diktiert, sondern müssen auf Treu und Glauben geschlossen werden.

Wir verlangen:

a) Ein Tarifgesetz, das die freie Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertrages gewährleistet.

b) Das Recht auf Arbeit dem Vertrage entsprechend.

c) Beseitigung des Begriffes „feste Bezüge" als Voraussetzung der Eigenschaft als Betriebsangestellte.

d) Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen unter Berücksichtigung der Dauer des Dienstverhältnisses ohne Anrechnung der Bezüge aus der Kranken- oder Unfallversicherung.

e) Gesetzliche Beschränkung der Entlassung ohne triftigen Grund nach mehrjähriger Beschäftigung.

f) Sicherstellung der Kautionen beim Konkurse des Unternehmers.

g) Sicherung eines ausreichenden Existenzminimums gegen Gehaltspfändung unter Berücksichtigung der Familie.

h) Anspruch auf das Zeugnis bei der Kündigung, in dem Angaben über die besondere Tätigkeit gemacht werden müssen.

i) Nichtigkeit aller Konkurrenzklauseln.

k) Gesetzliche Sicherstellung des Rechtes der Angestellten an ihren Erfindungen und deren Patentschutz.

VI. Zu anderen Gesetzen.

Soweit nicht schon durch die vorher erwähnten Punkte sich unsere Stellungnahme zu besonderen Fragen ergibt, wird gefordert:

1. **Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Sicherung des Versammlungsrechtes und gesetzliche Anerkennung des Verhandlungsrechtes der Organisation mit Arbeitgebern und Behörden.**

2. Angemessene Vertretung der technischen Angestellten in allen gewerblichen und wirtschaftlichen Organisationen und in den Zentralstellen der Einzelstaaten für Handel und Industrie.

3. Durchführung der Gewerbeaufsicht für die technischen Angestellten unter ihrer Mitwirkung.

4. Ausreichende Berücksichtigung der Verhältnisse der technischen Angestellten bei den statistischen Arbeiten des Staates.

5. Gesetzliche Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises unter Mitwirkung der Berufsorganisationen, Arbeitsbeschaffung für Erwerbslose.

6. Berücksichtigung der besonderen Lage und Bedürfnisse der Angestellten in allen Steuerfragen. Stufenweise Besteuerung des Einkommens. Abstufung der Steuer nach der Familienstärke. Keine Belastung der Bedarfsgegenstände durch Steuern.

7. Förderung des Kleinwohnungswesens und der genossenschaftlichen Bestrebungen. Gesunde Wohnungs- und Bodenpolitik, Vermeidung künstlicher Verteuerung von Grund und Boden. Kultur der Oedländereien.

8. Regelung und Förderung des Fachschulwesens durch den Staat, Verbilligung des Unterrichts und Förderung der Begabten. Mitwirkung der Organisationen an der Verwaltung der Schulen. Errichtung von Wirtschaftsschulen für die gewerkschaftlichen Organisationen.

Entschließung des Abgeordnetentages Würzburg 1924.

Der Abgeordnetentag des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Würzburg 1924 bestätigt aufs neue die in Gelsenkirchen und Erfurt zur sozialen und gewerkschaftlichen Arbeit gefaßten Beschlüsse und betont mit allem Nachdruck, daß, wie bisher, für die künftigen Arbeiten des Deutschen Werkmeister-Verbandes das soziale Programm des Verbandes und die richtunggebenden Beschlüsse der Abgeordnetentage Gelsenkirchen 1920 und Erfurt 1922 unter Beachtung der gewerkschaftlichen Richtlinien, die der Afa-Bund unter Mitarbeit des Deutschen Werkmeister-Verbandes dafür gegeben hat, maßgebend sind.

Er macht es der Hauptverwaltung, den ehrenamtlichen und beamteten Funktionären und den Mitgliedern des Deutschen Werkmeister-Verbandes zur Pflicht, dieses Programm und diese Beschlüsse in allen Einzelheiten zu befolgen und ohne Ansehen der Person im Interesse der Mitglieder durchzuführen.